

9. Entgelt

9.1 Außer wenn die PARTEIEN im VERTRAG eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben, hat der KUNDE für die Nutzung der DIENSTLEISTUNGEN ein Entgelt zu entrichten.

9.2 Das/Die vom KUNDEN aufgrund des VERTRAGES an PORTBASE zu entrichtende(n) Entgelt(e) wird/werden dem Kunden ~~ihnen~~ monatlich nach Ablauf des betreffenden Monats mittels eines Vorschusses auf Nachkalkulationsbasis auf dem Wege des Lastschriftverfahrens in Rechnung gebracht. ~~Die Nachkalkulation erfolgt~~ unter anderem auf der Basis der Zahl der vom KUNDEN genutzten DIENSTLEISTUNGEN, der Zahl der BENUTZER, von dem/denen die DIENSTLEISTUNGEN genutzt werden, und/oder der Zahl der vom KUNDEN ausgeführten Handlungen. Die von PORTBASE verwendeten Entgelte und Kostensätze sind der von PORTBASE vor dem Zustandekommen des VERTRAGS bereitgestellten Preisangabe zu entnehmen.

9.3 Die Höhe der Entgelte und der Kostensätze im Sinne dieses Artikels kann angepasst werden. PORTBASE hat die gegebenenfalls geänderten Entgelte und Kostensätze dem KUNDEN spätestens zwei (2) Monate vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Falls der KUNDE den geänderten Entgelten und Kostensätzen nicht zustimmen kann und die Dienstleistung(en) vor dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Entgelte und Kostensätze unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 15.2 dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN kündigt, gelten während der Kündigungsfrist die alten Entgelte und Kostensätze.

9.4 Abgesehen von den Bestimmungen gemäß Artikel 9.3 ist PORTBASE dazu berechtigt, jährlich zum 1. Januar seine Entgelte und Kostensätze anzupassen anhand des Anstiegs des vom niederländischen Zentralamt für die Statistik veröffentlichten Verbraucherpreis-Indexes („CBS Consumenten Prijsindex cijfer“) über den jeweils jüngsten Zeitraum vom Oktober - September. Die Absicht zur Vornahme einer solchen Anpassung muss so schnell wie möglich, spätestens am 1. Dezember des vorangehenden Jahres, mitgeteilt werden.

9.5 Alle Entgelte, Tarife und sonstigen staatlichen Abgaben verstehen sich ohne Umsatzsteuer ~~Kostensätze verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer sowie sonstiger behördlicher Abgaben.~~

10. Zahlung und Rechnungsstellung

10.1 PORTBASE bringt dem KUNDEN die geschuldeten Beträge, wie in Artikel 9 beschrieben, monatlich im Nachhinein in Rechnung ~~monatlich im Voraus die festen Entgelte und/oder den Vorschuss auf das auf der Basis der Nachkalkulation geschuldete Entgelt in Rechnung. Die Zahlung hat stets ohne Abzug oder Verrechnung durch den Kunden zu erfolgen.~~

~~10.2 Im Falle eines auf Nachkalkulationsbasis zu entrichtenden Entgelts legt PORTBASE dem KUNDEN spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres eine Endabrechnung vor. Die Endabrechnung findet anhand der tatsächlichen Inanspruchnahme der Dienstleistung(en) durch den KUNDEN statt.~~

10.23 Falls der KUNDE Einwände gegen die erwähnte Endabrechnung eine Rechnung hat, muss er PORTBASE diese Einwände innerhalb 1 Kalendermonats nach Rechnungsdatum schriftlich (per E-Mail) unter Angabe von Gründen mitteilen, unbeschadet der Verpflichtung des KUNDEN zur Bezahlung des unstrittigen Teils der EndabRechnung. Nach Ablauf der vorgenannten oben erwähnten Frist erlischt das Recht des KUNDEN zur Beanstandung der EndabRechnung.

10.34 Alle vom KUNDEN geschuldeten Beträge werden von PORTBASE außer bei ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung seitens der PARTEIEN auf dem Wege des Lastschriftverfahrens in Rechnung gestellt.

10.45 Der KUNDE erklärt sich hiermit einverstanden, dass PORTBASE die Rechnungen für das Entgelt elektronisch zusendet.

10.56 Wenn PORTBASE die vom Kunden geschuldeten Beträge nicht innerhalb einer angemessenen Frist einziehen kann, hat PORTBASE das Recht,

(i) ohne dass dazu eine Inverzugsetzung oder Mitteilung erforderlich ist, gesetzliche Handelszinsen kraft Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs („Burgerlijk Wetboek“) über den gesamten vom Kunden geschuldeten SchuldbBetrag in Rechnung zu stellen, und zwar von dem Datum der Fälligkeit der Zahlung bis zum Datum des Eingangs des geschuldeten Betrages bei PORTBASE, und (ii) nach einer Inverzugsetzung einen Dritten mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Der KUNDE hat dann alle PORTBASE und diesem Dritten zur Einziehung des Schuldbetrags entstandenen Kosten zu erstatten, worunter unter anderem die Kosten für rechtliche Unterstützung, Verfahrenskosten und außergerichtliche Kosten zu verstehen sind; für die außergerichtlichen Kosten wird ein Mindestbetrag von 15 (fünfzehn) Prozent der ausstehenden Summe angesetzt, und (iii) den Zugang des Kunden zu den Diensten und deren Nutzung bzw. die Erbringung ihrer Dienstleistungen auszusetzen, zu sperren oder sofort zu beenden., außer wenn dies (in Anbetracht der Höhe der ausstehenden Summe) unbillig wäre.